

29.03.2021
AZ 023.0; 023.2; 023.3; 431.32
Christa Armbruster

Gemeinderat

- **Neubildung und Neubesetzung des Ausschusses für technische Fragen und Umweltschutz, des Bauausschusses (Stellvertretung) sowie des gemeinsamen Ausschusses für das Pflegeheim "Haus am Schulberg"**

I. Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz sowie der Bauausschuss werden wie folgt neu gebildet bzw. neu besetzt.
 - 1.1 Zu Mitgliedern des Ausschusses für technische Fragen und Umweltschutz werden bestellt:
Armbruster, Daniel
Blum, Rainer
Brandner, Christoph
Keinath, Andreas
Mohaupt, Ute
Stetter, Susanne
Tjaden, Jürgen
 - 1.2 Zu Mitgliedern des Bauausschusses werden bestellt:

	<u>persönliche/r Stellvertreter/in</u>
Armbruster, Gerda	Keinath, Andreas
Henne, Kathrin	Tjaden, Jürgen
Kern, Heiko	Katolla, Matthias
Rapp, Brigitte	Armbruster, Daniel
Saile-Sulz, Beate	Nonnenmacher, Dieter
Schreiber, Martin	Stetter, Susanne
Wolf, Bernd	Hennig, Marion
Zimmermann, Alexander	Kugel, Bernd
Zinnert, Frank	Brandner, Christoph
2. Der durch das Ausscheiden von Herrn Dr. Thomas Leyener frei werdende Sitz im gemeinsamen Ausschuss für das Pflegeheim "Haus am Schulberg" wird mit Herrn Jürgen Tjaden neu besetzt.

II. Begründung

Herr Dr. Thomas Leyener war in seiner Funktion als Gemeinderat auch Mitglied des Ausschusses für technische Fragen und Umweltschutz, des gemeinsamen Ausschusses für das Pflerheim "Haus am Schulberg" sowie Stellvertreter von Gemeinderätin Kathrin Henne im Bauausschuss.

Durch sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat sind die entsprechenden Gremien neu zu bilden bzw. neu zu besetzen.

Hierzu wird vorgeschlagen, dass Herr Jürgen Tjaden, der Nachfolger von Herrn Dr. Thomas Leyener, jeweils anstelle seines Vorgängers in diese Gremien gewählt wird. Herr Tjaden wäre hiermit einverstanden.

Die neue Zusammensetzung des Ausschusses für technische Fragen und Umweltschutz sowie des Bauausschusses kann im Wege der Einigung erfolgen. Das bedeutet, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats (einschließlich dem Bürgermeister) dem Vorschlag für die Neubesetzung zustimmen müssen (durch Akklamation = offene Wahl). Bei auch nur einer Ablehnung oder einer Enthaltung ist die Einigung nicht zustande gekommen, was dann komplizierte und zeitaufwendige Wahlverfahren zur Folge hätte.

Die Vorschriften über den Ausschluss wegen Befangenheit gelten nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GemO), worunter auch die Wahlen in die Ausschüsse des Gemeinderats und andere Gremien fallen.

gez.
Christa Armbruster